

Beitragsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer in der Fassung vom 20.11.2023



Die 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 4. Sitzung am 17.11.2023 auf Grund der §§ 16 Abs.1 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragsveranlagung
- § 3 Beitragssätze
- § 4 Verminderte Beitragspflicht
- § 5 Mahnung, Vollstreckung und Niederschlagung von Beiträgen
- § 6 Verjährung
- § 7 Rechtsbehelf
- § 8 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfes Beiträge gem. § 20 Abs. 1 BbgIngG. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer unterliegen der Beitragspflicht. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder der BBIK und Mitglieder im Jahr ihres Beitritts.
- (2) Bei Ableben eines Kammermitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist. Überzahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet. Für alle anderen Fälle gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung der BBIK.

§ 2 Beitragsveranlagung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal eines Kalenderjahres durch Beitragsbescheid erhoben. Er sollte mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.
- (2) Die unterjährige Veränderung der Beitragshöhe ist gemäß den Fristen aus § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung der BBIK schriftlich oder in Textform bei der BBIK zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die erforderlichen und geeigneten Nachweise beizufügen.
- (3) Der Jahresbeitrag kann auf Antrag in Textform für maximal 3 Monate gestundet werden. Die Stundung erfolgt in der Regel nur bei ansonsten ausgeglichenem Beitragskonto.

§ 3 Beitragssätze

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich grundsätzlich aus dem Grundbeitrag und den Zuschlägen, gem. Abs. 3 und 4.
- (2) Des Weiteren kann die BBIK einen Hebesatz zwischen 75 % und 125 % festlegen. Dieser ist durch die Vertreterversammlung im IV. Quartal des Vorjahres zusammen mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen und in dem in der Hauptsatzung der BBIK festgelegten Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Damit ergibt sich die konkrete Beitragshöhe für jedes Kalenderjahr aus dem Gesamtbetrag gem. Abs. 1, multipliziert mit dem jährlich durch die Vertreterversammlung festzulegenden Hebesatz.
- (3) Der Grundbeitrag beträgt:

1.	Kammermitglied	130,00 €
2.	Kammermitglied Senior (Bezug von gesetzlichen Rentenleistungen z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente)	50,00 €

- (4) Folgende Zuschläge werden kumuliert auf den jeweiligen Grundbeitrag gem. Abs. 3 hinzugerechnet:

1.	für die Eintragung mit dem Zusatz „Beratender Ingenieur“	100,00 €
2.	für das Bauvorlagerecht	260,00 €
3.	für die Stellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	120,00 €
4.	für die Stellung als anerkannter Prüfsachverständiger	120,00 €
5.	für die Stellung als von der BBIK anerkannter Fachingenieur	80,00 €
6.	für die Eintragung mit dem Zusatz Nachweisberechtigter für „Tragwerksplanung“ bzw. „Brandschutzplanung“	je 120,00 €

§ 4 Verminderte Beitragspflicht

- (1) Beitragsermäßigungen jedweder Art sind schriftlich bis zum 30.09. für das Folgejahr bei der BBIK zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und mit den erforderlichen und geeigneten Nachweisen (Einkommenssteuerbescheid, SGB-Bezüge, etc. sowie soweit gesetzlich vorgeschrieben der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung) zu versehen.
- (2) Die Beitragsermäßigung in Höhe von 50% wird aus folgenden, hier abschließend aufgezählten Gründen, gewährt:
 1. bei Aufnahme einer erstmalig selbständigen Tätigkeit für die Dauer von max. 24 Beitragsmonaten,
 2. wenn das Einkommen den nach § 32a I Ziff. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Grundfreibetrag nicht übersteigt. Die Bewilligung kann für die Dauer der Mitgliedschaft maximal für 36

Beitragsmonate erfolgen.

- (3) Bei der Anrechnung der Einkünfte gem. Abs. 2 Nr. 2 werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres maßgebend.
- (4) Der Jahresbeitrag kann im Falle einer unbilligen Härte auf **50,00 €** reduziert werden. Für die Beurteilung der unbilligen Härte, sowie die Dauer der Bewilligung sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Kammermitglieds maßgebend; dabei sind die Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten sowie die sonstigen Einkünfte und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Die Bewilligung kann für die Dauer der Mitgliedschaft maximal für 36 Beitragsmonate erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mahnung, Vollstreckung und Niederschlagung von Beiträgen

- (1) Säumige Beiträge werden unter Androhung der Zwangsvollstreckung nebst weiterer Kostenfolgen ange-mahnt. Die Mahnung mit Ankündigung der Zwangsvollstreckung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr in Höhe von **5,00 €**.
- (2) Bei fruchtlosem Fristablauf wird ohne weitere Ankündigung die Zwangsvollstreckung betrieben, es gelten die Regelungen aus § 20 Abs. 3 BbgIngG.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn die Forderung uneinbringlich ist oder der Aufwand bzw. die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 6

Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (Fünfter Teil, Erster Abschnitt, 3. Unterabschnitt).

§ 7

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer erhoben werden. Es gelten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann nach den Bestimmungen VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt zum 20. November 2023 in Kraft und setzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2021 außer Kraft.
- (2) Die bis zum 30. Juni 2023 entstandenen Beitragsangelegenheiten werden auf Grundlage der Beitragsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2021 geklärt.

Potsdam, 17.11.2023



.....
Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -



.....
Dipl. Verw. Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -